

## BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Geologiedatengesetzes

Berlin, 6. September 2019

Der BUND nimmt zu dem Entwurf des Geologiedatengesetzes vor allem im Hinblick auf Regelungen, die das Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für den hochradioaktiven Atommüll in Deutschland betreffen, Stellung.

### **Worum geht es?**

Bereits die Endlagerkommission hat in ihrem Bericht betont, dass zu einem transparenten Suchverfahren auch die Transparenz der zugrundeliegenden geologischen Daten zwingend dazu gehört. Im Standortauswahlgesetz von 2017 ist in § 6 klar festgeschrieben, dass alle wesentlichen Unterlagen, und dazu gehören ganz zentral alle entscheidungserheblichen Geodaten, zu veröffentlichen sind. In § 12 Abs.3 StandAG ist geregelt, dass dem Vorhabenträger alle Geodaten, die bei den geologischen Landesämtern vorhanden sind, zu übermitteln sind. Dies gilt ausdrücklich auch für Geodaten an denen Rechte Dritter bestehen.

Was im StandAG nicht ausdrücklich geregelt wurde, ist die Veröffentlichung von Geodaten, an denen Rechte Dritter bestehen.

Dazu wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren des Standortauswahlgesetzes angekündigt, dass schnell eine entsprechende Regelung in einem neuen Geologiedatengesetz auf den Weg gebracht werden soll.

### **Die Zeit läuft!**

Noch immer gibt es das Geologiedatengesetz nicht, aber die Zeit drängt. Das Standortauswahlverfahren läuft. Nach Ankündigung der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) soll der Zwischenbericht Teilgebiete nach § 13 StandAG im 3. Quartal 2020 veröffentlicht werden.

Diese Veröffentlichung ist für die Frage, ob es gelingt Vertrauen in das neue Standortauswahlverfahren aufzubauen von zentraler Bedeutung. Neben der Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung wird es vor allem wichtig sein, dass das Versprechen eines transparenten Verfahrens von Anfang an auch eingelöst wird. Denn Transparenz und Glaubwürdigkeit bilden das Fundament des ganzen Prozesses.

Daher spielt das Geologiedatengesetz eine wichtige Rolle für das Standortauswahlverfahren. Wer jetzt Vertrauen in der Öffentlichkeit verspielt, wird es später schwer haben, Akzeptanz für den Prozess zu gewinnen.

### **Was muss das Gesetz leisten?**

Das Geologiedatengesetz muss gewährleisten, dass alle für das Standortauswahlverfahren entscheidungserheblichen Daten veröffentlicht werden können, unabhängig davon ob an ihnen Rechte Dritter bestehen oder nicht.

### **Bewertung des BUND:**

Der Entwurf für das Geologiedatengesetz ist vor dieser Herausforderung in jedem Fall ein Schritt nach vorne. Es soll jetzt eine gesetzliche Regelung geben, die speziell auf das Standortauswahlverfahren zugeschnitten ist. Der BUND hat aber große Zweifel, ob dieses Gesetz geeignet ist, dem großen Zeitdruck des Verfahrens gerecht zu werden. Beurteilen kann das zurzeit nur die BGE in Zusammenarbeit mit den Ländern und unabhängig davon der vom NBG eingesetzte Dritte, der in die konkreten Daten Einblick hat.

Es ist unklar, wann das Gesetz endlich in Kraft treten kann. Außerdem birgt die Regelung in § 33 Abs.5 GeolGD die große Gefahr, dass die erforderliche Kategorisierung der Daten in Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten durch die zuständigen Landesbehörden das Verfahren verzögern könnte. Hier ist von entscheidender Bedeutung, dass das Geologiedatengesetz schnell in Kraft tritt und dass die Sonderregelung des § 33 Abs. 5 Satz 3 auch wirklich greift und für bereits an die BGE übermittelte Daten diese Kategorisierung schnell erfolgt.

Die Regelung zur öffentlichen Bereitstellung von Geodaten im Standortauswahlverfahren in § 34 Abs.5 GeolGD ist grundsätzlich zu begrüßen, wirft aber viele Fragen auf:

- Warum bleibt es bei dem Ansatz, dass BGE und BfE bei Daten, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, entscheiden müssen, ob diese öffentlich bereitgestellt werden?
- Wäre es nicht viel sinnvoller, diesen Grundsatz direkt im Gesetz zu normieren und BGE und BfE nur über mögliche Ausnahmen von der öffentlichen Bereitstellung entscheiden zu lassen?
- Wie sieht das konkrete Verfahren aus? Wie viele einzelne Entscheidungen gibt es? Was passiert, wenn gegen diese Entscheidungen rechtlich vorgegangen wird?

### **Der BUND fordert, dass,**

- die BGE im Zweifel selbst über die Kategorisierung von Daten entscheiden kann.
- Sollte das Geologiedatengesetz die Veröffentlichung der Daten bis zum 3. Quartal 2020 nicht leisten können, muss ein Moratorium bei der Standortwahl ausgesprochen werden.
- der Grundsatz normiert wird, dass Daten, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, zu veröffentlichen sind.

**Informationen und Rückfragen bei:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Thorben Becker

Leiter Atompolitik

Kaiserin-Augusta-Alle 5

10553 Berlin

030-27586-421

[thorben.becker@bund.net](mailto:thorben.becker@bund.net)